

# STADT PADERBORN: VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN NR. SN 282, II. ÄNDERUNG "Hesse Mechatronics"



**Hinweis:**  
Im weiteren Verfahren sind die planungsrechtlichen Festsetzungen innerhalb des vorliegenden Änderungsbereichs entlang des Heinz-Nixdorf-Rings abschließend zu klären und zu regeln. Abzuwägen gilt es an der Stelle besonders die betrieblichen Erfordernisse einer möglichst umfassenden baulichen Entwicklung aufgrund der sehr positiven wirtschaftlichen Entwicklung, der Ausgestaltung einer qualitätsvollen gestalterischen Schnittstelle zwischen dem privaten Betriebsgelände und dem öffentlichen Heinz-Nixdorf-Ring sowie der Notwendigkeit der Beibehaltung der Vorhaltefläche für einen zusätzlichen Fuß- und Radweg entlang der Westseite des Heinz-Nixdorf-Rings.

**Hinweis:**  
Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß §§ 3(1), 4(1) BauGB sollen zunächst die Planungsgrundlagen abgestimmt und die Abwägungsmaterialien für die weitere Planbearbeitung gesammelt werden. Öffentlichkeits- und Fachbehörden werden gebeten, Anregungen und Informationen der Stadt Paderborn als Grundlage für die weitere Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. SN 282 II. Änderung „Hesse Mechatronics“ mitzuteilen.

## Zeichenerklärung und textliche Festsetzungen

### A. Rechtsgrundlagen

**Baugesetzbuch (BauGB)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 6).  
**Baunutzungsverordnung (BaunVO)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 6).  
**Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240).  
**Planzielenverordnung (PlanV)** i. d. F. vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802).  
**Landesbauordnung (BauO NRW 2018)** i. d. F. vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.09.2023 (GV. NRW. S. 1086).  
**Landeswassergesetz (LWG NRW)** i. d. F. des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV. NRW. S. 1470).  
**Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 430).

### B. Planzeichen und Festsetzungen gemäß § 9 BauGB i. V. m. BauNVO

- Art der baulichen Nutzung (§ 9(1) Nr. 1 BauGB)**  
Sondergebiet gemäß § 11(1, 2) BauNVO, hier:  
  - Dienstleistungspark, siehe textliche Festsetzungen D.1.1
  - Elektronikbetrieb, siehe textliche Festsetzungen D.1.2
  - Parkhaus, siehe textliche Festsetzungen D.1.3
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9(1) Nr. 1 BauGB)**  
Grundflächenzahl GRZ als Höchstmaß (§ 19 BauNVO), hier 0,8  
Geschossflächenzahl GFZ als Höchstmaß (§ 20 BauNVO), hier z. B. 2,4  
Zahl der Vollgeschosse (§ 20 BauNVO), hier z. B. 3 Vollgeschosse
- Bauweise, Baugrenzen (§ 9(1) Nr. 2 BauGB)**  
Bauweise (§ 22 BauNVO):  
- abweichende Bauweise, siehe textliche Festsetzungen D.2.1  
Überbaubare Grundstücksfläche gemäß § 23 BauNVO =  
- durch Baugrenzen umgrenzter Bereich  
- nicht überbaubare Grundstücksfläche
- Verkehrsmittel (§ 9(1) Nr. 11 BauGB)**  
Straßenbegrenzungslinie, auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung  
Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9(1) Nr. 20 BauGB)**  
Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, siehe textliche Festsetzungen D.3
- Sonstige Planzeichen gemäß § 9 BauGB**  
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (§ 9(7) BauGB)  
Grenze des Vorhaben- und Erschließungsplans  
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen und Nutzungsmaße  
Maßangaben in Meter, z. B. 4 Meter

### C. Katasteramtliche und sonstige Darstellungen ohne Festsetzungscharakter

- Vorhandene Flurstücksgrenzen mit Grenzstein, Flurstücksummer
- Vorhandene Gebäude mit Hausnummern
- Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. SN 282 I. Änderung und Erweiterung „Hesse Mechatronics“
- Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. SN 282 „Hesse Mechatronics“
- Festgestellte Bombardierungen im Umfeld des Bebauungsplans Nr. SN 282 II. Änderung, siehe Hinweis F.6
- Einmessung best. Geländehöhen und Gehöbe: Vermessungsbüro, Dipl.-Ing. Michael Buschmeyer, ÖBV, Am Atlaswerk 18, 33106 Paderborn, Februar 2023
- Vorhandener Fuß-/Radweg
- Planungsrechtlich gesicherter Fuß-/Radweg gemäß Bebauungsplan Nr. SN 263 „Almepark-Nord“, Notwendigkeit im Verfahren klären, siehe Hinweis Plankarte
- Baufeldtiefe im Verfahren klären, siehe Hinweis Plankarte
- Vorhandene Bushaltestelle

### D. Textliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB und BauNVO

- Art der baulichen Nutzung (§ 9(1) Nr. 1 BauGB i. V. m. BauNVO)**  
  - Sondergebiet (SO1) gemäß § 11(1, 2) BauNVO, Zweckbestimmung Dienstleistungspark**  
Im Sondergebiet Dienstleistungspark sind nur nicht wesentlich störende Betriebe, Einrichtungen und Anlagen zulässig.  
Zulässig sind ausschließlich:  
    - Dienstleistungsbetriebe wie z. B. Ingenieurgesellschaften, Entwicklungs- und Forschungsbetriebe, Softwarehäuser etc., sowie untergeordnete produzierende Betriebsstellen soweit sie der Forschung und Entwicklung dienen
    - Öffentliche Betriebe, Büro- und Verwaltungsgebäude
    - Schulische Einrichtungen, Anlagen und Nutzungen
    - Betriebe des Beherbergungsgewerbes
    - Anlagen für sportliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
    - Gastronomische Nutzungen sind als betriebsbezogene Einrichtungen zulässig
  - Sondergebiet (SO2) gemäß § 11(1, 2) BauNVO, Zweckbestimmung Elektronikbetrieb**  
Im Sondergebiet Elektronikbetrieb sind nur nicht wesentlich störende Betriebe, Einrichtungen und Anlagen aus dem Bereich der Elektronikindustrie zulässig.  
Zulässig sind:  
    - Entwicklungs- und Forschungsbetriebe und Betriebe zur Herstellung und Montage von Elektronikzeugnissen
    - Lagerung, Kommissionierung und Versand von Elektronikzeugnissen
    - Büro- und Verwaltungsgebäude
    - Sozialräume
    - Anlagen der Ver- und Entsorgung, einschließlich Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie in, an und auf Dachflächen und Außenwandflächen
    - Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO
  - Sondergebiet (SO3) gemäß § 11(1, 2) BauNVO, Zweckbestimmung Parkhaus**  
Das Sondergebiet Parkhaus dient der Errichtung eines Parkhauses zum Abstellen von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern einschließlich Ladefrastrukturen für Elektromobilität sowie der Unterbringung der Zuwegung zum Parkhaus. Zulässig sind alle mit der Zweckbestimmung wesensmäßig verbundenen baulichen und sonstigen Anlagen.
- Bauweise sowie überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9(1) Nr. 2 BauGB i. V. m. BauNVO)**  
  - Abweichung von der offenen Bauweise** sind Gebäude mit mehr als 50 m Länge zulässig.
  - Regelungen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9(1) Nr. 20)**  
    - Entwicklungsziele, Maßnahmen, Pflanzvorgänge etc. werden im weiteren Planverfahren erarbeitet und mit den entsprechend angrenzenden Regelungen aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan SN 263 Almepark-Nord abgestimmt.**
    - Gründormerische Festsetzungen (§ 9(1) Nr. 25 BauGB)**  
4.1 **Flachdachbegrenzung im SO2 und SO3 (§ 9(1) Nr. 25a BauGB):** Bei der Neuerrichtung von Hauptgebäuden, Garagen und Carports sind Flachdächer und flach geneigte Dächer mit einer Neigung bis einschl. 5° mindestens extensiv zu begrünen. Von der Begrünungspflicht ausgenommen sind Dachflächenbereiche, die für erforderliche betriebs-/haustechnische Einrichtungen, für Tageslicht-Beleuchtungselemente, für Terrassen-/Aufenhaltbereiche und/oder für die Errichtung von Solaranlagen genutzt werden. Leichtbauten mit statisch nicht geeigneten Dachkonstruktionen sind von der Begrünungspflicht ausgenommen (e-zonell befestigt genutzte und temporäre Bauten wie provisorische Bürocontainer, Zelte und zeltartige Leichtbauhallen insbesondere als sog. „liegende Bauten“ gemäß § 78 BauO NRW). Die durchwurzelbare Gesamtschichtdicke der Vegetationstragschicht muss mindestens 8 cm betragen. Die Bepflanzung mit einer standortgerechten Vegetation ist fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten; flächenhafte Ausfälle der Vegetation auf 5 m<sup>2</sup> sind in der folgenden Pflanzperiode gleichartig zu ergänzen. Die Kombination der Begrünung mit aufgeständerten Solaranlagen ist jeweils zulässig. Hierbei können auch variierende Substratstärken vorgesehen werden (geringere Aufbauhöhe vor der energieaktiven Panelverorderte zur Vermeidung von Verschattungen). Die brandschutztechnischen Bestimmungen sind zu beachten.  
      - Hinweise:** Die brandschutztechnischen Bestimmungen sind zu beachten. Die Pflanzenauswahl ist auf das jeweilige Substrat abzustimmen. Auf eine angemessene Vielfalt der Artenzusammensetzung und der Lebensdumme für Flora und Fauna ist zu achten.
  - Bezug zum Durchführungsvertrag (§ 9(2) i. V. m. § 12(3a) BauGB)**  
5.1 Der Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplans umfasst die Flurstücke 369 tsw., 1357 tsw., 1399 tsw. und 1401 tsw. der Flur 1, Gemarkung Schloß Neuhaus mit einer Fläche von etwa 1,1 ha. Zulässig sind nur solche Vorhaben, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

### E. Örtliche Bauvorschriften (§ 9(4) BauGB i. V. m. § 89 BauO NRW)

- Bauliche Anlagen (§ 89(1) Nr. 1 BauO NRW) im SO**  
  - Außere Gestaltung der baulichen Anlagen**  
Bei der Gestaltung der Gebäudeaußenhaut sind grelle, glänzende Materialien und Farben, insbesondere Signalfarben oder reflektierende Farben unzulässig. Glasflächen sind grundsätzlich nicht spiegeln zu gestalten und so auszuführen, dass Vogelkollisionen weitestgehend verhindert werden.
  - Werbeanlagen**  
    - Größe und Ausladungen**  
Für die Größe und Ausladungen von Werbeanlagen an Gebäuden gelten folgende Maßgaben:  
      - Werbeanlagen dürfen eine Höhe von 1,0 m nicht überschreiten. Selbstleuchtende oder hinterleuchtende Schriftzüge in Form von Einzelbuchstaben dürfen eine Höhe von 2,0 m nicht überschreiten.
      - Symbole, die der Wiedererkennung dienen, dürfen die vorgeannten Abmessungen im Einzelfall überschreiten, jedoch nicht mehr als 10 m<sup>2</sup> überschreiten.
      - Horizontale Werbeanlagen dürfen eine Länge von max. 1/3 der Gebäudefrontlänge und vertikale Werbeanlagen eine Länge von max. 1/3 der Gebäudehöhe nicht überschreiten.
    - Alle Höhen- und Größenangaben beziehen sich auf die gesamte Werbeanlage einschließlich deren Hintergründfläche, sofern diese der Werbeanlage zuzurechnen ist.

- Beleuchtung**  
Die Beleuchtung von Werbeanlagen muss blendfrei sein. Lauf-, Wechsel-, Blink- und Blitzlichtschaltungen und Anlagen ähnlicher Bauart und Wirkung sind unzulässig.
- Anbringensort**  
Ausnahmevorschrift zulässig sind Hinweistafeln bis zu 1,0 m<sup>2</sup> auch auf anderen Grundstücken, wenn die Stätte der Leistung auf einem rückwärtigen Grundstück oder einem zurückliegenden Grundstücksteil gelegen ist. Zulässig sind selbstleuchtende und nicht selbstleuchtende auf die Fassade aufzubringende Schriftzüge. Oberhalb der Trauflinie bzw. Attika sind Werbeanlagen unzulässig.
- Fahnen, Standtransparente, Hinweistafeln oder Pylone**  
Je angefangene 15,0 m Grundstücksgrenze ist zur öffentlichen Verkehrsfläche hin eine Fahne und ein Standtransparent oder eine Hinweistafel oder ein Pylon zulässig. Standtransparente, Pylone und Hinweistafeln sind entweder als vertikale Elemente mit einer Höhe von bis zu 6,0 m oder einer Breite von bis zu 2,0 m oder als horizontale Elemente mit einer Höhe von bis zu 2,0 m und einer Breite von bis zu 6,0 m zulässig.
- Sonstige Werbeanlagen**  
Ausnahmevorschrift zulässig sind großformatige Werbeanlagen aus Planen, Folien, Stoffen (sog. Megaposter) auch über eine Größe von 30,0 m<sup>2</sup> als Verkleidung von Baugerüsten als zeitlich befristete Werbeanlagen, längstens jedoch für die Dauer der Bauzeit.

- Hinweis**  
Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.
- Gestaltungs- und Bepflanzungsvorschriften (§ 89(1) Nr. 4, 5 BauO NRW)**  
    - Pkw-Sammelstellplätze** sind je angefangene 6 Stellplätze mindestens ein standortgerechtes einmündiges Bepflanzungselement zu errichten. Die Pflanzungen sind zwischen, neben oder direkt im Anschluss an die Stellplätze regelmäßig verteilt vorzunehmen. Es eignen sich beispielsweise folgende Arten:  

Feld-Ahorn	Acer campestre
Französischer Ahorn	Acer monspeliense
Blumen-Esche	Fraxinus ornus
Hainbuche	Carpinus betulus
Ahornblättrige Platane	Platanus x hispanica
Schmalblättriger Ahorn	Acer opalus

### F. Hinweise

- Maß der baulichen Nutzung**  
Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die festgesetzte GRZ (Grundflächenzahl) sowie durch Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse bestimmt, soweit es nicht durch die Abgrenzung der überbaubaren Flächen und die Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen eingeschränkt wird.
- Kompensation bzw. Landschaftspflegerische Maßnahmen**  
Im weiteren Verfahren wird der Ausgleich der betroffenen Waldflächen genau beauftragt, die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen mit den Fachbehörden abgestimmt und rechtlich gesichert.
- Ökologische Belange**  
Die Berücksichtigung ökologischer Belange wird ausdrücklich empfohlen (insbesondere Wasser- und Energieeinsparung, Nutzung umweltverträglicher Energietechniken, naturnahe Wohnumfeldgestaltung, Verwendung umweltverträglicher Baustoffe, Beachten der Artenschutzbelange und -vorschriften bei der Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen). Zur Bepflanzung der Grundstücke sind möglichst standortgerechte heimische oder kulturhistorisch bedeutsame Bäume und Sträucher zu verwenden. Dachbegrünungen werden besonders für Nebenanlagen ebenfalls ausdrücklich empfohlen.
- Entdeckung von Bodendenkmälern**  
Bei Bodenergriffen können Bodendenkmälern (kultur- und/oder naturgeschichtliche Befunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen/Außereifel Bielefeld (Am Stadtholz 24a, 33609 Bielefeld, Tel.: 0521 52002-50; Fax: 0521 52002-39; E-Mail: lwl-archaeologie-bielefeld@lwl.org) unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen. Auf die §§ 16 Abs. 2 und Abs. 4 DSchG NRW wird verwiesen.  
Um eine baubegleitende Beobachtung organisieren zu können, ist der Beginn der Erdarbeiten der Stadtarchäologie Paderborn, Museum in der Kaiserpfalz, Am Ikenberg, 33098 Paderborn, Tel.: 05251 2077105, Fax: 05251 69317-99; E-Mail: lwl-archaeologie-paderborn@lwl.org, schriftlich, mindestens 4 Wochen im Voraus anzuzeigen.
- Alltlasten**  
Alltlasten sind im Plangebiet nicht bekannt. Unabhängig davon besteht nach Landesbodenschutzgesetz die Verpflichtung, Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlicher Bodenveränderungen unverzüglich der zuständigen Behörde (Abteilung Abfallwirtschaft/ Bodenschutz des Kreises Paderborn) anzuzeigen, sofern derartige Feststellungen bei der Durchführung von Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und den Untergrund angetroffen werden.
- Kampfmittel**  
Das vorliegende Plangebiet sowie das weitere Umfeld wurde im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. SN 263 „Almepark-Nord“ hinsichtlich Kampfmittel mittels Luftbildauswertung überprüft. Dabei wurden im Umfeld sowie kleinteilig im nördlichen Plangebiet zwei Bombardierungsflächen dokumentiert. Im vorliegenden Bebauungsplan sind die relevanten Verdachtsflächen der Vollständigkeit als Hinweise in der Plankarte dargestellt. Die notwendigen Sondernormen sind im Bebauungsplan festgeschrieben und der Stadt Paderborn und den beteiligten Fachstellen sowie dem Kampfmittelbeseitigungsdienst abzustimmen und vor Durchführung der Baumaßnahmen durchzuführen. Einzelfunde sind darüber hinaus nicht auszuschließen. Tiefenarbeiten sind mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Treten hierbei ungesicherte oder unbefestigte Bodenveränderungen auf, ist die Arbeit aus Sicherheitsgründen sofort einzustellen und unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe durch die örtliche Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.
- Baugrunduntersuchung**  
Aufgrund der schwierigen Bodenverhältnisse und vorherigen Nutzungen wird im Vorfeld zu geplanten Bauvorhaben dringend eine Baugrunduntersuchung empfohlen.
- Vogelschutz**  
Große Glasflächen sind so auszuführen, dass Vogelkollisionen vermieden werden.
- DIN-Normen/Richtlinien**  
Die DIN-Normen und Richtlinien, auf die im Bebauungsplan Bezug genommen wird, können während der Öffnungszeiten im Stadtplanungsamt eingesehen werden.
- Richtfunktrassen/Bauhöhen**  
Das Plangebiet wird von raumbedingten Richtfunktrassen sowie dem Interessengebiet der militärischen Luftfahrt tangiert. Um mögliche Interferenzen der Richtfunktrassen sowie Beeinträchtigungen des militärischen Lufttraumes zu vermeiden, sind Bauvorhaben bzw. technische Anlagen z.B. Baukräne, Antennen etc. mit einer Höhe von mehr als 30 m mit den Betreibern von Richtfunktrassen abzustimmen. Darüber hinaus sind Vorhaben über 30 m auch dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr zuzuleiten und mit diesem abzustimmen. Weitergehende Informationen zu den Betreibern von Richtfunktrassen sind bei der Bundesnetzagentur einzuholen.

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. SN 282 II. Änderung „Hesse Mechatronics“ überplant Teilbereiche des Bebauungsplans Nr. SN 263 „Almepark-Nord“ und des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. SN 282 I. Änderung und Erweiterung „Hesse Mechatronics“. Mit Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. SN 282 II. Änderung „Hesse Mechatronics“ treten die für den Änderungsbereich bisher geltenden Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. SN 263 „Almepark-Nord“ und des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. SN 282 I. Änderung und Erweiterung „Hesse Mechatronics“ insgesamt außer Kraft. Die übrigen rechtsverbindlichen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. SN 263 „Almepark-Nord“ (einschließlich Änderungen) und des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. SN 282 I. Änderung und Erweiterung „Hesse Mechatronics“ außerhalb des Geltungsbereichs der vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. SN 282 II. Änderung „Hesse Mechatronics“ bleiben unberührt und sind nicht Gegenstand dieser Änderung. Sie gelten weiterhin fort.

**STADT PADERBORN:  
VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN NR. SN 282,  
II. ÄNDERUNG  
„Hesse Mechatronics“**

Land NRW (2023) Datenbasis Deutschland – ARK Schwarz-Weiß - Version 3.0  
www.gisdata.de/de/ark-by/2-0

**Gemarkung Schloß Neuhaus, Flur 1**      **Übersichtskarte: M 1:10.000**

0      50      100 m

Maßstab 1:1.000      Planformat: 107 cm x 82 cm

**Bearbeitung in Abstimmung mit der Verwaltung:**      **Planungsstand:**  
Tischmann Loh & Partner      Vorentwurf Februar 2023  
Stadtplaner PartGmbH  
Berliner Straße 38, 33378 Rheda-Wiedenbrück  
Tel. 05242 5509-0, Fax 05242 5509-29      Gezeichnet: Pr  
Bearbeitet: Lo, Hü

Pr. 20230203\_02\_0223-20-0000000000

Kartengrundlage	Erarbeitung des Planentwurfs	Aufstellungsbeschluss	Frühzeitige Beteiligung	Offenlage	Satzungsbeschluss	Bekanntmachung
Kartengrundlage: Stadtgrundkarte Stand vom: Die Kartengrundlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzielenverordnung. Die städtebauliche Planung ist geometrisch eindeutig festgelegt.	Für die Erarbeitung des Planentwurfs Der Bürgermeister i.V. <b>Technisches Dezernat</b> Paderborn, den ..... Technische Beigeordnete	Der Ausschuss für Bauen, Planen und Umwelt der Stadt Paderborn hat am ..... nach § 1(21) S. 1 BauGB i. V. m. § 12(1) S. 1 BauGB die Aufstellung dieses Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde nach § 2(1) S. 2 BauGB am ..... ortsüblich bekannt gemacht.	Die Öffentlichkeit wurde gemäß § 3(1) BauGB über den vom Ausschuss für Bauen, Planen und Umwelt der Stadt Paderborn beschlossenen Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes hat mit der Begründung gemäß § 3(2) BauGB in der Zeit vom ..... bis einschließlich ..... unterrichtet. Ihr wurde Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung wurden am ..... ortsüblich bekannt gemacht. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte gemäß § 4(1) BauGB.	Der vom Ausschuss für Bauen, Planen und Umwelt der Stadt Paderborn beschlossene Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes hat mit der Begründung gemäß § 3(2) BauGB in der Zeit vom ..... bis einschließlich ..... öffentlich ausliegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung wurden nach § 3(2) S. 2 BauGB am ..... ortsüblich bekannt gemacht. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte gemäß § 4(2) BauGB.	Der Rat der Stadt Paderborn hat am ..... diesen Bebauungsplan gemäß § 10(1) BauGB als Satzung beschlossen.  Paderborn, den ..... Technische Beigeordnete  Der Bürgermeister  Ratherr	Der Satzungsbeschluss dieses Bebauungsplanes wurde nach § 10(3) BauGB am ..... ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.  Paderborn, den ..... Der Bürgermeister i.V.
Paderborn, den .....	Paderborn, den .....	Paderborn, den .....	Paderborn, den .....	Paderborn, den .....	Paderborn, den .....	Paderborn, den .....
ÖbVl Michael Buschmeyer	Dipl.-Ing.	Technische Beigeordnete	Technische Beigeordnete	Technische Beigeordnete	Technische Beigeordnete	Technische Beigeordnete